

# I. Einführung

## A. Einleitung

“[...] *the rise of the internet and related technological developments have created substantial challenges for the maintenance of public order and national security, for crime prevention and law enforcement, and for the protection of the rights of others* [...]“<sup>1</sup>

Zwischenmenschliche Kommunikation kann auf vielfältige Weise erfolgen. Neben dem persönlichen Austausch ist seit geraumer Zeit auch das Internet zu einem bedeutenden Kommunikationsmittel geworden. Zahlreiche Social-Media-Plattformen bieten die Möglichkeit, online Meinungen auszutauschen und Diskussionen zu führen. Das Internet fungiert dabei jedoch nicht immer als Schauplatz überlegter Diskurse, sondern bietet auch die Möglichkeit, beleidigende Äußerungen, abwertende Sprüche oder kreditschädigende Wortmeldungen zu verbreiten. Solche verbalen Angriffe gibt es zwar schon seit jeher – durch die Möglichkeit der Kommunikation im Netz haben derartige Angriffe aber eine neue Dimension erfahren. Zur Einschüchterung und Herabwürdigung bedienen sich die Täter nicht nur verbaler Äußerungen, sondern auch visuellen Bildmaterials oder Emojis. Die Angriffe im Netz entfalten eine gänzlich andere Dynamik als dies abseits des Netzes möglich wäre. In Sekundenschnelle kann dort ein einzelner Inhalt eine rasante Verbreitung erfahren, was das Opfer gravierend und nachhaltig schädigen kann. Das Generieren einer solch breiten Publizität gelingt dem Verfasser tendenziöser Äußerungen dabei mittels Nutzung technischer Einrichtungen, die ihm von Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden.

Das Opfer kann dabei nicht „nur“ in seiner psychischen Integrität beeinträchtigt werden.<sup>2</sup> Im schlimmsten Fall können verbale und visuelle Angriffe im Netz auch physische Gewalt nach sich ziehen. So wird einer bedeutenden Soci-

---

1 Europarat, Ministerkomitee, Recommendation CM/Rec(2018)2 of the Committee of Ministers to member States on the roles and responsibilities of internet intermediaries, 7. 3. 2018, abrufbar unter <https://rm.coe.int/1680790e14>.

2 Vgl etwa *Keipi/Näsi/Oksanen/Räsänen*, Online Hate and Harmful Content. Cross-national perspectives (2017) 75 ff; *Sponholz*, Hate Speech in den Massenmedien: Theoretische Grundlagen und empirische Umsetzung (2018) 22 mwN; *Hart*, Hate-Speech – Ein sozialpsychologisches Phänomen im Zeitalter der Globalisierung, in *Grafl/Klob/Reindl-Krauskopf* (Hrsg), 6. ALES-Tagung 2017. „Das wird man wohl noch sagen dürfen!“. Meinungsfreiheit und Strafrecht (2018) 15 f; *Mandl/Nachbaur/Hosner/Müller-Funk*, Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Netz, in *Greif/Ulrich* (Hrsg), Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit (2019) 74 ff. Freilich deckt sich der Gegenstand dieser (zitierten) empirischen Untersuchungen nicht exakt mit dem in dieser Arbeit untersuchten Gegenstand, überschneidet sich aber zum Teil. Nähere Ausführungen zum Untersuchungsgegenstand finden sich in Kapitel I. C., 5.

al-Media-Plattform vorgeworfen, die horrenden Verbrechen gegen Angehörige der muslimischen Minderheit der Rohingya in Myanmar nicht nur begünstigt, sondern dabei durch Verbreitung von Hass im Netz sogar eine führende Rolle gespielt zu haben.<sup>3</sup> Die Ermordung von Walter Lübcke im Jahre 2019, der jahrelange Bedrohungen und Beschimpfungen im Netz vorangegangen waren, ist ein weiteres trauriges Beispiel dafür, wie aus verbalen Angriffen physische Gewalt werden kann.<sup>4</sup>

Angesichts einer zu beobachtenden Zunahme von Angriffen im Netz<sup>5</sup> werden mittlerweile verschiedenste Ansätze und Mittel erwogen, um dagegen effektiv vorgehen zu können. Auf rechtlicher Ebene kommen neben Maßnahmen zivil-, urheber- und verwaltungsstrafrechtlicher Natur insbesondere auch strafrechtliche Mechanismen als staatliche Reaktion auf verbale und visuelle Angriffe im Netz in Betracht. Jüngst nehmen auch die Bestrebungen zu, nicht mehr ausschließlich „technologieneutrale“ Strafrechtsbestimmungen auf Angriffe im Netz anzuwenden, sondern auch konkret Strafrechtsbestimmungen zu schaffen, die auf den virtuellen Tatort abzielen.<sup>6</sup>

Aus strafrechtlicher Sicht kommt eine Strafbarkeit folgender drei Akteure in Betracht: Erstens wird zu diskutieren sein, inwiefern derjenige, der verbale und visuelle Angriffe im Netz verbreitet (Urheber), strafbar ist. Zweitens wird auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Diensteanbieters, der durch die Bereitstellung technischer Infrastruktur entsprechende Angriffe im Netz erst ermöglicht, eingegangen. Drittens wird beleuchtet, ob auch eine Strafbarkeit des Users in Betracht kommt.

Zu unterscheiden sind daher Maßnahmen, die sich direkt gegen die Urheber verbaler und visueller Angriffe richten von solchen, die Diensteanbieter adressieren. Schließlich spielt auch das Verhalten der User entsprechender Dienste in der Dynamik der Verbreitung eines Angriffs im Netz eine Rolle, weshalb eine Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen auch auf User erwogen werden kann. Zu denken ist dabei insbesondere an das Verbreiten von Beiträgen des Urhebers durch den User im Wege des „Verlinkens“ oder „Teilens“ oder das Versehen solcher Beiträge mit einem „Gefällt mir“-Zeichen.

3 Mathew/Dutt/Goyal/Mukherjee, Spread of hate speech in online social media, arxiv.org/pdf/1812.01693.pdf (Stand 4. 12. 2018) mwN.

4 Vgl dazu etwa Biermann/Thurm, Fall Walter Lübcke. Angestachelt zur Gewalt, zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-06/walter-luebcke-hass-hetze-bedrohungen-drohbriefe-rechtsextremismus (Stand 18. 6. 2019).

5 Jüngst ist insbesondere im Zuge der COVID-19-Pandemie ein Anstieg xenophober Angriffe im Netz zu beobachten: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Coronavirus pandemic in the EU – Fundamental rights implications, fra.europa.eu/sites/default/files/fra\_uploads/fra-2020-coronavirus-pandemic-eu-bulletin-july-en.pdf (Stand Juli 2020) 33 f; Bayer/Bárd, Hate Speech and hate crime in the EU and the evaluation of online content regulation approaches, europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/655135/IPOL\_STU(2020)655135\_EN.pdf (Stand Juli 2020) 18.

6 So wurde in Österreich kürzlich das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG (BGBl I 2020/148) sowie das Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPI-G (BGBl I 2020/151), in Deutschland das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken vom 1. September 2017 erlassen (BGBl I 2017/61).

Reagiert der Gesetzgeber mit strafrechtlichen Sanktionen auf derartige Angriffe, eröffnet er aber gleichzeitig ein Spannungsfeld zu grundrechtlichen Garantien. Insbesondere kann das Recht auf freie Meinungsäußerung der einzelnen Urheber oder User berührt sein, wenn deren Äußerungen strafbewehrt sind. Es ist hinlänglich anerkannt, dass sich liberale Demokratien, wie Österreich eine ist<sup>7</sup>, unter anderem durch Gewährleistung von Grundrechten charakterisieren lassen.<sup>8</sup> Schon *Kelsen* erachtete die Freiheit der Meinungsäußerung als immanenten Bestandteil einer jeden Demokratie.<sup>9</sup> An dieser Auffassung hat sich seitdem nichts verändert: Auch heute gilt gerade die Freiheit der Meinungsäußerung als für eine liberale Demokratie fundamentales, diese gar erst konstituierendes Grundrecht.<sup>10</sup>

Lässt der Gesetzgeber jedoch uneingeschränkte Meinungsäußerung im Netz zu, birgt dies wiederum die Gefahr, dass sich manche Personen aus Angst vor (weiteren) verbalen Übergriffen scheuen, ihre Meinung im Netz und auch andernorts kundzutun.<sup>11</sup> Dies wäre einem Pluralismus im Sinne einer Vielfalt nebeneinander bestehender Meinungen – was ebenso ein hohes Gut einer jeden Demokratie darstellt<sup>12</sup> – abträglich. Ein demokratischer Dialog setzt die Möglichkeit voraus, seine Meinung äußern zu können, ohne sich der Gefahr übermäßiger Angriffe, die in weiterer Folge auch die Beeinträchtigung des physischen Wohlergehens befürchten lassen, auszusetzen.<sup>13</sup>

Das Strafrecht steht vor der Herausforderung, auf all diese Komponenten angemessen zu reagieren. Zum einen sollen Opfer verbaler und visueller Angriffe hinreichend geschützt werden, andererseits soll dieser Schutz nicht in ungerechtfertigte Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit münden. Welche Antworten bietet das Strafrecht auf das Spannungsverhältnis dieser beiden Aspekte? Wer ist aus strafrechtlicher Sicht für verächtliche Kommentare im Netz verantwortlich? Bloß der Urheber? Oder auch derjenige, der die Tat insofern erst ermöglicht, als er die entsprechende, für das „Posten“ einer Äußerung oder eines Bildes notwendige technische Infrastruktur bereitstellt? Oder gar der User, der die Äußerung lediglich konsumiert?

7 Vgl nur Art 1 B-VG als eine der Rechtsquellen, die auf die Verfasstheit Österreichs als Demokratie Bezug nimmt: *Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.*

8 *Caramani*, Comparative Politics<sup>5</sup> (2020) 89.

9 *Kelsen*, Foundations of Democracy, Ethics 1955, 1 (31).

10 Etwa *Caramani*, Comparative Politics<sup>5</sup> (2020) 88; *Hoffmann-Riem*, Freiheitsschutz in den globalen Kommunikationsinfrastrukturen, JZ 2014, 53; *Müller-Franken*, Meinungsfreiheit im freiheitlichen Staat (2013) 26.

11 Vgl zu den aus den Angriffen im Netz resultierenden Verdrängungseffekten dergestalt, dass sich User im Netz seltener zu ihrer Meinung bekennen und an Diskussionen beteiligen folgende Studie aus Deutschland: *Eckes/Fernholz/Geschke/Klaßen/Quent*, Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, [idz-jena.de/fileadmin/user\\_upload/Bericht\\_Hass\\_im\\_Netz.pdf](http://idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Bericht_Hass_im_Netz.pdf) (Stand 2019).

12 Vgl hierzu etwa *Fox/Nolte*, Intolerant Democracies, Harvard International Law Journal 1995, 1 (14).

13 Vgl *Bayer/Bárd*, Hate Speech and hate crime in the EU and the evaluation of online content regulation approaches, [europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/655135/IPOL\\_STU\(2020\)655135\\_EN.pdf](http://europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/655135/IPOL_STU(2020)655135_EN.pdf) (Stand Juli 2020) 16.

Diese Arbeit setzt sich zum Ziel, Antworten auf diese und weiterführende Fragen zu finden. Beleuchtet werden soll insbesondere, ob und inwiefern es strafrechtliche Beschränkungen verbaler und visueller Angriffe im Netz gibt. Die sich daraus ergebenden Forschungsfragen werden im nächsten Kapitel aufgezeigt.

## B. Ziel und Aufbau der Untersuchung

Die folgende Arbeit gliedert sich in mehrere Teilbereiche. Zunächst erfolgt eine Befassung mit den für die Untersuchung vorausgesetzten Grundlagen, namentlich der Bildung eines exakt konturierten Untersuchungsgegenstandes, sowie einer Abgrenzung zu verwandten Begriffsbestimmungen (Teil I).

Sodann wird auf Straftatbestände, die im Zusammenhang mit verbalen und visuellen Angriffen im Netz Relevanz aufweisen, samt deren Charakteristika eingegangen. Die Darstellung der Straftatbestände nach geltender österreichischer Rechtslage folgt dabei einer Erörterung maßgeblicher internationaler und europäischer Vorgaben. Daran anschließend soll eine Einordnung der einzelnen Delikte als Erfolgs- oder Tätigkeitsdelikte sowie als Dauer- oder Zustandsdelikte vorgenommen werden, weil dies Voraussetzung für die Beantwortung von später zu behandelnden Fragestellungen des materiellen Rechts ist (Teil II).

Im nachfolgenden Kern der Untersuchung wird erarbeitet, ob, und bejahendenfalls, inwiefern Mechanismen des materiellen Strafrechts auf das Verhalten der Urheber, Host-Provider und User anwendbar sind.

Zunächst wird nach entsprechender definitorischer Darstellung untersucht, inwiefern eine Strafbarkeit des Urhebers in Betracht kommt und in welcher der drei Täterschaftsformen des § 12 StGB er tätig wird (Teil III).

Diskutiert werden nicht nur strafrechtliche Konsequenzen gegen die Urheber verbaler und visueller Angriffe, sondern auch gegen jene, die solche Angriffe durch Zurverfügungstellen technischer Infrastruktur erst ermöglichen. Natürliche oder juristische Personen, sog Diensteanbieter (Provider), ermöglichen die Speicherung von Inhalten von Nutzern im Netz, indem sie die dafür nötigen technischen Einrichtungen zur Verfügung stellen. Nach terminologischer Darlegung der Begrifflichkeiten, mit denen in diesem Kapitel operiert wird, folgt eine dogmatische Darstellung der Haftung des Diensteanbieters nach den allgemeinen strafrechtlichen Voraussetzungen. Dabei wird der Fokus auf die Strafbarkeit aufgrund einer Beitragstäterschaft durch Unterlassen und die sich daraus ergebenden vielfältigen Fragestellungen gelegt. Weil es sich bei den Providern üblicherweise nicht um natürliche, sondern um juristische Personen und somit Verbände iSd § 1 Abs 2 VbVG handelt, ist auch darauf einzugehen, ob die einzelnen Voraussetzungen einer Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 VbVG gegeben sein können (Teil IV).

Im Anschluss an die Beurteilung einer allfälligen Strafbarkeit des Urhebers und des Providers stellt sich die Frage, ob der Netznutzer durch sein Verhalten strafbare Handlungen verwirklicht. Nach definitorischer Auseinandersetzung mit dem Begriff des Users erfolgt eine Analyse der Verhaltensweisen des Users auf deren strafrechtliche Relevanz. Die Strukturierung dieser rechtlichen Analyse geht dabei von den verschiedenen – teils erst vor Kurzem eingeführten – Funktionen, derer sich User im Netz bedienen können (so etwa Herstellen eines

Links zu einem Inhalt, oder die auf Social-Media-Plattformen gängige Praxis des „Likens“ oder „Teilens“ von Inhalten), aus (Teil V).

Schließlich erläutert die Verfasserin die Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchung und gibt einen Ausblick auf künftige Entwicklungen (Teil VI).

Aus dem eben beschriebenen Ziel der Arbeit, strafrechtliche Beschränkungen von verbalen und visuellen Angriffen im Netz aufzuzeigen, ergeben sich folgende Forschungsfragen:

- Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gibt es für die Strafbarkeit bzw strafrechtliche Verantwortlichkeit für verbale und visuelle Angriffe im Netz? Damit einhergehend: Welche Straftatbestände könnten im Zusammenhang mit verbalen und visuellen Angriffen im Netz erfüllt sein und wodurch lassen sich diese charakterisieren?
- Sind die im Zusammenhang mit verbalen und visuellen Angriffen im Netz relevanten Delikte als Erfolgs- oder Tätigkeitsdelikte anzusehen? Sind sie als Dauer- oder Zustandsdelikte einzuordnen?
- Inwiefern kann der Urheber für das Tätigen verbaler und visueller Angriffe im Netz strafbar sein?
- Inwiefern kann der (Host-)Provider für die verbalen und visuellen Angriffe im Netz strafrechtlich verantwortlich sein? Dabei liegt der Fokus auf der Frage: Inwiefern kann der Host-Provider wegen Beitragstäterschaft durch Unterlassen zum jeweils durch den Urheber unmittelbar verwirklichten Delikt strafbar sein? Ist eine Beitragstäterschaft durch Unterlassen durch den Host-Provider auch bei schlichten Tätigkeitsdelikten möglich?
- Sind als juristische Personen ausgestaltete Host-Provider als Verbände iSd VbVG anzusehen und kann eine Haftung nach dem VbVG vorliegen?
- Können sich User durch Nutzung verschiedener Funktionen (etwa durch „Liken“ oder „Teilen“ von Fremdbeiträgen) im Netz strafbar machen?
- Welche Verhaltensweisen im Zusammenhang mit verbalen und visuellen Angriffen im Netz sind (noch) nicht strafbar?

## C. Untersuchungsgegenstand

### 1. Einführend

Abwertende Kommentare auf Social Media-Plattformen, Aufrufe zu Straftaten in der Kommentarfunktion, als Facebook-Privatnachrichten verschickte Drohungen – all diese Phänomene werden in einer breiten Öffentlichkeit diskutiert und auf verschiedenste Art und Weise betitelt. Begriffe wie „Hasspostings“, „Hate Speech“ oder „Cybermobbing“ werden verwendet, wenn von Ausdrucksformen wie den eben Genannten die Rede ist.

Es gibt eine Vielzahl an Bezeichnungen für diese Phänomene – welches Geschehen konkret mit den jeweiligen Bezeichnungen gemeint ist, ist jedoch oftmals nicht klar. Im Gegenteil: Eine Fülle an Begrifflichkeiten wird im Alltagsgebrauch sowie im wissenschaftlichen Diskurs nicht einheitlich verwendet.<sup>14</sup> Daher bedarf es einer Klarstellung des Untersuchungsgegenstands dieser Arbeit.

<sup>14</sup> Verschiedene Voraussetzungen darstellend, die je nach vertretenem Ansatz erforderlich sind, um von einem „Hate crime“ ausgehen zu können: *Brax*, Hate Crime

Ziel dieses Kapitels ist es, den Untersuchungsgegenstand der Arbeit festzulegen. Dargestellt wird, welche Verhaltensweisen und Ausdrucksformen einer näheren Auseinandersetzung unterzogen werden. Allen weiteren in dieser Arbeit vorgenommenen Überlegungen liegt die in diesem Kapitel herausgearbeitete Begriffsdefinition zugrunde.

Das österreichische StGB bietet keine Anhaltspunkte, inwiefern einzelne, im Alltagsgebrauch verwendete Begriffe zu verstehen sind. So ist weder der Begriff „Hate crime“ noch jener der „Hate speech“ oder des „Hasspostings“ im StGB enthalten.<sup>15</sup> Der Rückgriff auf bereits außerhalb des StGB bestehende Begriffsdefinitionen, oder – sollten sich bereits bestehende Definitionen als nicht passend erweisen – die Bildung einer neuen Definition, bleibt angesichts des Fehlens eines positivierten Begriffs im „Kernstrafrecht“ nicht aus. Es erfolgt also zunächst eine Analyse und Abgrenzung bereits bestehender Definitionen und allenfalls die Bildung einer neuen Definition.

## 2. Hasskriminalität

Verbrechen, die darauf abzielen, dem Opfer die Würde abzusprechen, werden zunächst einmal mit dem aus dem amerikanischen Raum stammenden Konzept der „Hate crimes“ konnotiert. Im Englischen wird wechselweise dieser und der Begriff der „Bias crimes“ verwendet. Im deutschsprachigen Raum haben sich die Begriffe „Hasskriminalität“ und „Hassverbrechen“ etabliert.<sup>16</sup>

Die am weitesten verbreitete Definition beschreibt „Hate crimes“ als Straftaten, die mit einem Vorurteilmotiv begangen werden. Um von einem „Hate crime“ ausgehen zu können, müssen also zwei Elemente erfüllt sein: Zum einen muss ein strafrechtliches Delikt vorliegen, zum anderen muss dieses mit einem Vorurteilmotiv begangen worden sein.<sup>17</sup> Nicht ein bestimmtes Delikt nach dem Strafgesetzbuch wird erfasst, vielmehr können jegliche Bestimmungen des Strafrechts, verbunden mit dem besonderen Motiv, aus dem heraus die Straftaten begangen werden, vom Konzept des „Hate crime“ umfasst sein. Als Delikte kommen daher nicht nur strafbare Handlungen, die gegen Leib und Leben, sondern insbesondere auch solche, die gegen fremdes Vermögen gerichtet sind, in Betracht.<sup>18</sup>

concepts and their moral foundations: A universal framework? in *Schweppel/Walters* (Hrsg), *The Globalization of Hate: Internationalizing Hate Crime* (2016) 53 ff.

Auf die Vielfalt der Definitionen von „Hate speech“ hinweisend und exemplarisch einige solcher Definitionen darstellend: *Sponholz*, *Hate Speech in den Massenmedien: Theoretische Grundlagen und empirische Umsetzung* (2018) 48 ff.

15 Dies für „Hate crime“ und „Hate speech“ statuierend: *Schön*, *hate crimes – hate speeches und innerstaatliches Strafrecht*, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), *StGB 2015 und Maßnahmenvollzug: RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer* 19. – 23. Mai 2014 (2015) 125.

16 *Nachbaur*, Wenn aus Hass Kriminalität wird, *JSt* 2016, 407.

17 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, What is hate crime, <https://hatecrime.osce.org/what-hate-crime> (abgefragt 11. 3. 2021): definition of „hate crime“: Criminal offence and bias motivation.

18 Vgl *OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/BDIMR)*, *Gesetze gegen Hate Crime: Ein praktischer Leitfaden*, <https://www.osce.org/files/f/ documents/c/7/36431.pdf> (Stand 2011) 16.

Während die erste Anforderung des Bestehens einer Tat, die eine Straftat bildet, einigermaßen klar zu sein scheint<sup>19</sup>, wirft die zweite Anforderung die Frage auf, was unter dem Vorliegen eines bestimmten Motivs, aus dem heraus die Straftat begangen wird, verstanden werden kann. Unter diesem in Frage stehenden Motiv wird im rechtswissenschaftlichen Diskurs eine diskriminierende Absicht<sup>20</sup> oder ein vorurteilsgeleiteter Beweggrund<sup>21</sup> verstanden. Trotz unterschiedlicher Bezeichnungen des Motivs ist diesen das Verständnis gemein, dass der Täter das Opfer bewusst nach dem Kriterium der wirklichen oder vermuteten Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe wählt.<sup>22</sup> Personen werden also als TrägerInnen eines tatsächlich oder vermeintlich vorliegenden geschützten Merkmals, das sie sich mit einer gesellschaftlichen Gruppe teilen, zum Opfer von Hassverbrechen.<sup>23</sup> Dies hat zur Folge, dass sich das Verbrechen in seiner Wirkung nicht nur gegen einzelne Angehörige der Gruppe als Individuen, sondern auch gegen die Gruppe an sich richtet.<sup>24</sup> Darüber hinaus wird argumentiert, dass Hassverbrechen nicht nur Wirkungen auf Individuen und die jeweiligen Gruppen, denen die Individuen (vermeintlich) angehören, erzielen. Hassverbrechen können auch als Angriffe auf die gesamte pluralistische Gesellschaft angesehen werden, indem sie die Eignung aufweisen, behutsam ausgewogene Beziehungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen empfindlich zu stören.<sup>25</sup>

Als geschützte Merkmale, deretwegen Personen oder deren Eigentum Zielscheibe von „Hate crimes“ werden können, kommen zunächst die Religion, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, politische oder sexuelle Orientierung, Alter, geistige oder körperliche Behinderung in Betracht.<sup>26</sup> Vertreten wird seit den Terrorangriffen des 11. September 2001, dass auch Beruf und Zugehörigkeit zu einer Institution ein geschütztes Merkmal darstellen können.<sup>27</sup>

- 
- 19 Trotz des Bewusstseins darüber, dass das erste Element dennoch einige Fragen aufwirft (vgl etwa *Brudholm*, Conceptualizing Hatred Globally, in *Schweppe/Walters* (Hrsg), *The Globalization of Hate: Internationalizing Hate Crime* (2016) 31 ff.) wurde im Folgenden zugunsten einer komprimierten Darstellung auf eine nähere Befassung verzichtet.
  - 20 *Dearing*, Diskriminierende Straftaten („hate crimes“) und die Arbeit der EU-Grundrechteagentur, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), StGB 2015 und Maßnahmenvollzug 86; Art 22 der RL 2012/29/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. 10. 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, ABl L 2012/315, 57.
  - 21 *OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/BDIMR)*, Gesetze gegen Hate Crime, 16.
  - 22 Etwa *Schön*, hate crimes – hate speeches und innerstaatliches Strafrecht, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), StGB 2015 und Maßnahmenvollzug 125.
  - 23 *OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/BDIMR)*, Gesetze gegen Hate Crime, 16.
  - 24 *Nachbaur*, Wenn aus Hass Kriminalität wird, JSt 2016, 407.
  - 25 *Schneider*, Hasskriminalität: eine neue kriminologische Deliktskategorie, JZ 2003, 497.
  - 26 *Bongartz*, Hassverbrechen und ihre Bedeutung in Gesellschaft und Statistik. Zum Dilemma der Wahrnehmbarkeit vorurteilsmotivierter Straftaten (2013) 44 ff.
  - 27 *Schneider*, Hasskriminalität: eine neue kriminologische Deliktskategorie, JZ 2003, 497.

Inwiefern solchen Handlungen auf gesetzlicher Ebene begegnet wird und welche Gruppen geschützt werden, unterscheidet sich je nach nationaler Ausgestaltung. Differierende staatliche Reaktionen ergeben sich daraus, dass die Entscheidung darüber dem jeweiligen nationalen Gesetzgeber (vorbehaltlich internationaler und europäischer Vorgaben) obliegt.<sup>28</sup>

Der österreichische Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, solchen gegen Gruppen gerichteten Vorurteilen insbesondere durch die Verankerung der Verhetzung nach § 283 StGB und der Etablierung eines besonderen Erschwerungsgrundes zu begegnen. Dieser in § 33 Abs 1 Z 5 StGB normierte Erschwerungsgrund soll bei der Strafbemessung sämtlicher Straftaten, die aus einem rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichem Tatmotiv begangen werden, berücksichtigt werden.<sup>29</sup> Durch § 283 StGB geschützte Gruppen sind solche, die sich durch vorhandene oder fehlende Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft, Geschlecht, körperliche oder geistige Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung definieren. Dagegen ist § 33 Abs 1 Z 5 StGB nicht auf bestimmte Gruppen beschränkt.<sup>30</sup>

Herabsetzende Botschaften, die im Netz versendet werden, bilden wohl häufig Straftaten, die aus einem Vorurteilsmotiv heraus begangen werden:<sup>31</sup> Da die in Rede stehenden Botschaften oftmals auf die Herabwürdigung einer gesamten Gruppe abzielen, wohnt diesen der Charakter einer generell-abstrakten Herabsetzung inne. Das Phänomen im Netz versendeter Botschaften erschöpft sich jedoch nicht in der generell-abstrakten Herabsetzung gesamter Gruppen. Vielmehr lassen sich auch Angriffe, die „lediglich“ an Einzelpersonen gerichtet sind, beobachten. Diese durch individuell-konkrete Herabsetzungen gekennzeichneten Inhalte sollen neben der gleichermaßen wichtigen Beschäftigung mit generell-abstrakten Herabsetzungsmechanismen Beachtung finden, da auch sie zu gravierenden Rechtsgutbeeinträchtigungen führen können.<sup>32</sup>

Zum einen soll der Untersuchungsgegenstand breiter als das gängige Konzept der Hasskriminalität sein, weil der Adressatenkreis, auf den die Herabset-

28 OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/BDIMR), Gesetze gegen Hate Crime, 16 f.

29 Ebner in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup> § 33 Rz 18 f.

30 Ebner in WK<sup>2</sup> StGB § 33 Rz 18/7; zum taxativen Charakter der Aufzählung der geschützten Gruppen in § 283 StGB: Ebner in WK<sup>2</sup> StGB § 33 Rz 18/6.

31 Eine (umfassende) statistische Erfassung von „Hate crimes“ in Österreich existiert nicht. Der Bericht über die Erfassung von „Hate crimes“ in den verschiedenen EU-Staaten hat gezeigt, dass europaweit Lücken und Unterschiede in der Aufzeichnung vorurteilsgeleiteter Straftaten bestehen: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Hate crime recording and data collection practice across the EU, [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2018-hate-crime-recording\\_en.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-hate-crime-recording_en.pdf) (Stand 2018) 11 ff; vgl auch Haider, Zur Erfassung und Verfolgung von Hate Crimes in Österreich, JSt 2020, 398.

32 Vgl Beclin, „Hass im Netz“ im Strafrecht? – Eine Übersicht zur gegenwärtigen Rechtslage und ein rechtspolitischer Ausblick zur strafrechtlichen Sanktionierung von psychischer Gewalt im Internet, in Greif/Ulrich (Hrsg), Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit (2019) 123 (146).

zung abzielt, weiter gefasst wird. Bezüglich der Straftaten, die untersucht werden, soll der Untersuchungsgegenstand aber enger als der kriminologische Begriff der Hasskriminalität sein. Während etwa mit physischer Gewalt gegen eine Person ausgeübte Straftaten oder die Zerstörung fremden Vermögens „Hate crimes“ darstellen können und wohl eine Vielzahl der „Hate crimes“ auch typischerweise durch eine solche Gewaltanwendung gekennzeichnet sind, können im Netz begangene Taten nicht mit einer derartigen unmittelbaren Gewalteinwirkung einhergehen. „Hate crimes“ als Untersuchungsgegenstand zu erfassen erscheint aufgrund der Breite der in Betracht kommenden Straftaten zu weit. Umgekehrt ist er hinsichtlich der Erfassung „lediglich“ generell-abstrakter Herabsetzungen zu eng.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden auf das Phänomen „Hate Speech“ eingegangen, das schon alleine dem Wortlaut nach eine Beschränkung auf nur einzelne, im Zusammenhang mit einer „Rede“ stehenden Straftaten vermuten lässt.

### 3. Hassrede

Zum Begriff der Hassrede oder noch verbreiteter „Hate speech“ existiert keine einheitliche Definition. Obwohl der Begriff vielfach verwendet wird, besteht weder im rechtswissenschaftlichen Schrifttum noch in der Rechtsprechung eine allgemein anerkannte Begriffsbildung.<sup>33</sup> So findet sich eine Definition der „Hate speech“ weder in der EMRK noch in der Rechtsprechung des EGMR, der diesen Begriff verwendet, ohne ihn zu definieren.<sup>34</sup>

Jedenfalls als Anhaltspunkt kann eine Empfehlung des Europarates dienen, „jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschliesslich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrücken“<sup>35</sup>, vom Begriff „Hate Speech“ zu erfassen. Aus dieser Empfehlung lässt sich ableiten, dass einer jeden Hassrede die generell-abstrakte Herabsetzung ganzer Gruppen inhärent ist, wohingegen die Herabsetzung „bloß“ einzelner Individuen unabhängig von einer Gruppenzugehörigkeit nach diesem Verständnis nicht als Hassrede gelten kann. Gruppenbezogene Herabsetzung ist nicht nur ein Konstituierungsmerkmal von Hasskriminalität, sondern nach diesem Begriffsverständnis auch der Hassrede. Nicht nur dem Europarat ist dieses Verständnis eigen, auch darüber hinaus besteht grundsätzliche Einigung über den generell-abstrakten Charakter der „Hate

33 *Struth*, „Hate Speech“ – Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art 10 EMRK und Grundrechtsmissbrauch nach Art 17 EMRK, in *Grafl/Klob/Reindl-Krauskopf* (Hrsg), *Meinungsfreiheit und Strafrecht* 93 mwN.

34 *McGonagle*, *Minorities and Online „Hate Speech“: A Parsing of Selected Complexities*, in *Marko* (Hrsg), *European Yearbook of Minority Issues* (2012) 419.

35 Europarat, Ministerkomitee, Empfehlung Nr R (97) 20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die „Hassrede“, 30. 10. 1997, abrufbar unter <https://rm.coe.int/1680505d5b>.

speech“.<sup>36</sup> Hassrede drückt wie auch Hasskriminalität eine pauschale Abwertung bestimmter Gruppen aus, wobei sie sich auch an einzelne Personen richten kann, die aufgrund ihrer (vermeintlichen) Zugehörigkeit zu einer Gruppe herabgewürdigt werden.<sup>37</sup> Beschimpfungen, Verächtlichmachungen oder Verleumdungen, die an Einzelne gerichtet sind, fallen nicht unter den Begriff „Hassrede“, wenn sich der oder ein Anknüpfungspunkt dieser Herabsetzung nicht aus der Gruppenzugehörigkeit der Einzelnen ergibt.<sup>38</sup> Wie auch schon für die Hasskriminalität im Allgemeinen gilt: Da das Konzept der Hassrede ein ausschließlich gegen ein Individuum gerichtetes Verhalten nicht erfasst, eignet es sich nicht als Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit.

Neben dem Umstand, dass individuell-konkrete Herabsetzungen nicht erfasst sind, eignet sich der Begriff auch aufgrund des darin enthaltenen Wortes „Rede“ nicht, weil dieses impliziert, dass nur Gesagtes (zumindest dem Wortlaut nach) umfasst ist. Gerade aber die Begriffsbildung, die vom Europarat vorgenommen wurde, hat gezeigt, dass Hassreden nicht nur in gesprochener Form getätigt werden können, sondern darüber hinaus jegliche Ausdrucksform als Mittel dienen können, Hassrede zu verbreiten. Die Handlungsweisen, die sich in sozialen Netzwerken beobachten lassen, gehen über gesprochene Mitteilungen, ja sogar über solche in geschriebener Form hinaus. Etwas im Netz zu posten, Beiträge in sozialen Netzwerken zu teilen oder mit einem „Gefällt mir“ oder anderen Emoticons zu versehen, deckt sich nicht mit dem, was man gemeinhin unter „Rede“ versteht. Zwar besteht grundlegende Einigkeit darüber, dass der Begriff „Hassrede“ weit mehr – eben jegliche Ausdrucksform – umfasst, als dies der Wortlaut auf den ersten Blick nahelegt. Sowohl Online- als auch Offline-Kommunikation gilt von diesem Wortlaut als erfasst.<sup>39</sup> Dennoch bietet das mit dem Begriff „Rede“ (zumindest in deutscher Übersetzung) einhergehende, soeben aufgezeigte Irreführungspotential<sup>40</sup> einmal mehr Grund, diesen Begriff als Untersuchungsgegenstand nicht zu verwenden. Nicht nur aus Worten bestehende Botschaften sollen Gegenstand genauere Betrachtung sein, sondern auch solche, die andere Kommunikationsformen wie etwa Bilder oder Zeichen beinhalten. Denn die Relevanz derartiger Kommunikationsformen zeichnet sich im Zeitalter sozialer Netzwerke ab. Das Phänomen soll in seiner Gesamtheit, sohin unter Berücksichtigung häufig verwendeter Kommunikationsformen dargestellt werden. Wo im Bereich der

36 *Bezemek*, Hate Speech, Shitstorm und Dschihad Online: Müssen die Grenzen der Meinungsfreiheit neu vermessen werden? in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg), Meinungs- und Medienfreiheit in der digitalen Ära: Eine Neuvermessung der Kommunikationsfreiheit (2017) 46.

37 *Smutny*, „Hate Crimes/Hate Speeches“. Die Gedanken sind frei – oder doch nicht? in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), StGB 2015 und Maßnahmenvollzug 93 f.

38 *Struth*, „Hate Speech“ – Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art 10 EMRK und Grundrechtsmissbrauch nach Art 17 EMRK, in *Grafl/Klob/Reindl-Krauskopf* (Hrsg), Meinungsfreiheit und Strafrecht 95.

39 Etwas *Bezemek*, Hate Speech, Shitstorm und Dschihad Online: Müssen die Grenzen der Meinungsfreiheit neu vermessen werden? in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg), Meinungs- und Medienfreiheit in der digitalen Ära 46.

40 Auch *Sponholz*, Hate Speech in den Massenmedien 57 weist darauf hin, dass die deutsche Übersetzung des Begriffes Hassrede irreführend bzw. falsch sei.